



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL VB5@bmf.bund.de
DATUM 2. August 2022

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Beraterbericht des BMF für 2019 und 2020**

BEZUG Ihr Widerspruch vom 26. April 2022

GZ **V B 5 - O 1319/22/10110**

DOK **2022/0442073**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrem Schreiben vom 26. April 2022 erheben Sie Widerspruch gegen den hiesigen Bescheid vom 12. April 2022 - Geschäftszeichen V B 5 - O 1319/22/10110, Dokument 2022/0361786 -.

Nach nochmaliger Prüfung ergeht folgender

W I D E R S P R U C H S B E S C H E I D:

- I. Ihren Widerspruch weise ich zurück.
- II. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens tragen Sie als Widerspruchsführer.
- III. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens zu überweisen an:

Bundeskasse Halle
Deutsche Bundesbank Leipzig
IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40
BIC: MARKDEF 1860
Verwendungszweck: 1180 0552 4440

B e g r ü n d u n g:

Zu I.:

Mit Ihrem IFG-Antrag vom 31. März 2022 baten Sie um Übersendung der „Beraterbericht[e] des BMF für 2019 und 2020“. Ihr Zugangsbegehren wurde mit Bescheid vom 12. April 2022 vollumfänglich abgelehnt.

Bezüglich des Beraterberichts des BMF für das Jahr 2020 erfolgte die Ablehnung mangels vorhandener amtlicher Informationen, weil dieser nicht existierte.

Es existierte lediglich der Beraterbericht des BMF für das Jahr 2019. Der Zugang zu dieser amtlichen Information wurde unter Verweis auf § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. §§ 69, 73 GO-BT abgelehnt. Gegen die Ablehnung des Informationszugangs zu diesem Dokument richten Sie sich mit Ihrem Widerspruch vom 26. April 2022.

Sie begründen Ihren Widerspruch damit, dass es sich bei dem Dokument um einen Bericht des BMF und nicht des Deutschen Bundestages handele und BMF als Urheber des Berichts auch verfügungsberechtigt sei.

Ihr Widerspruch ist zulässig aber unbegründet.

Der Zugangsanspruch erstreckt sich, auch ohne dass dies in § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG ausdrücklich geregelt ist, auf die Informationen, die bei der Behörde im Zeitpunkt der Antragstellung vorhanden sind (BVerwG, Urteil vom 17. März 2016 - BVerwG 7 C 2.15 - BVerwGE 154, 231 Rn. 41). Informationen sind vorhanden, wenn die Behörde tatsächlich Zugriff auf sie hat (BVerwG, Beschluss vom 27. Mai 2013 - BVerwG 7 B43.12 - NJW2013, 2538 Rn. 11; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22. Mai 2019 - 15 A 873/18 - juris Rn. 87). Im Zeitpunkt der Antragstellung war lediglich der Bericht über die Ausgaben für externe Beratungsleistungen in der Bundesverwaltung für das Jahr 2019 vorhanden.

Auch nach erneuter Prüfung ist der Informationszugang zu diesem Dokument ausgeschlossen:

§ 3 Nummer 4 Alt. 1 IFG in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz (GG), §§ 69, 73 Absatz 3 Geschäftsordnung Bundestag (GO-BT) und Anhang 2 der GO-BT (Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Absatz 3 GO-BT [Richtlinien])

Wie bereits im Bescheid vom 12. April 2022 ausgeführt, steht der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 4 Alt. 1 IFG in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 1 Satz 2 GG, §§ 69, 73 Absatz 3 GO-BT und der Richtlinien Ihrem Anspruch auf Informationszugang zu dem Beraterbericht des BMF für das Jahr 2019 entgegen.

Es handelt sich bei den o.g. Vorschriften um Rechtsvorschriften im Sinne des § 3 Nummer 4 Alt. 1 IFG.

Der Begriff „Rechtsvorschrift“ im Sinne vom § 3 Nummer 4 IFG ist weit zu verstehen. Es muss sich um eine Norm mit Außenwirkung handeln, d. h. es muss das rechtliche Verhältnis zu anderen Bundesorganen oder zum Bürger betroffen sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018 - 7 C 19/17 -, BVerwGE 164, 112-127 Rn. 30). Dies ist vorliegend der Fall. Bei den einschlägigen Vorschriften der GO-BT handelt es sich nicht lediglich um parlamentsinternes Binnenrecht. Die vorgenannten Vorschriften, insbesondere die Richtlinien, regeln vielmehr vor allem Anforderungen, die Art und Weise und den Zeitpunkt des Zugangs zu Protokollen, Ausschussdrucksachen und vergleichbaren Unterlagen auch und gerade im Verhältnis zu außenstehenden, parlamentsexternen Dritten und weisen der Präsidentin des Deutschen Bundestages das Entscheidungsrecht über ein entsprechendes Zugangsbegehren zu.

Seit dem Jahr 2007 lässt sich der Haushaltsausschuss des Deutschen regelmäßig über die Ausgaben der Bundesverwaltung für externe Beratungsleistungen informieren. Dazu hat er in seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2006 das Bundesministerium der Finanzen (BMF) beauftragt, die Ressorts zu einer Erfassung der Zahlungen an externe Berater anzuhalten und über die Zahlungen der Ressorts an externe Berater jährlich zu berichten (siehe: Beschluss des Haushaltsausschusses v. 28. Juni 2006, abrufbar unter <http://www.verwaltungsvorschriften-iminternet.de/pdf/BMF-IIA2-20081217-KF01-A005.pdf>). Bei diesem Bericht über die Ausgaben für externe Beratungsleistungen in der Bundesverwaltung handelt es sich nicht um ein Dokument des Haushaltsausschusses. Da dieses Dokument aber ausschließlich für Zwecke des Haushaltsausschusses in dessen Auftrag erstellt wird, ist es eine mit Protokollen oder Ausschussdrucksachen des Haushaltsausschusses vergleichbare Unterlage. Es würde dem Grundsatz von nichtöffentlichen Ausschusssitzungen des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, wenn von den Ausschüssen angeforderte Berichte öffentlich gemacht würden. Diese Berichte dienen den Ausschüssen als zentrale Beratungsgrundlage für die vertraulich geführ-

ten Ausschusssitzungen. Um die vertrauliche und offene Beratung in den Ausschüssen zu gewährleisten, reicht es nicht aus, die Ausschusssitzungen selbst vertraulich und damit befreit von öffentlichem Einfluss durchzuführen. Vielmehr müssen folgerichtig auch die Informationen, die Grundlage und Gegenstand der Ausschusssitzungen sind, vertraulich bleiben. Dies trifft auch für den vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages angeforderten Bericht des BMF über Ausgaben für externe Beratungsleistungen in der Bundesverwaltung 2019 zu.

Die Ausschüsse des Deutschen Bundestages tagen entsprechend § 69 GO-BT nicht öffentlich. Dies gilt auch für Sitzungen des Haushaltsausschusses. Die Protokolle der nicht-öffentlichen Ausschusssitzungen werden in der Regel mit dem Vermerk „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen. Sie dürfen nur eingesehen werden, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ob ein solches Interesse vorliegt, darüber entscheidet nach den zu § 73 Absatz 3 GO-BT ergangenen Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle die Präsidentin des Deutschen Bundestages. Für die Ausschussdrucksachen und vergleichbare Unterlagen, somit auch für die dem Haushaltsausschuss zugeleiteten Vorlagen, gelten die Richtlinien entsprechend. Nach Anhang 2 - Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT dürfen Protokolle, Ausschussdrucksachen und vergleichbare Unterlagen in den der Verwaltung des Bundestages unterstehenden Räumen eingesehen, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen worden ist. Durch diese Regelung wird die für einen Ausschluss nach § 3 Nummer 4 IFG erforderliche Außenwirkung geschaffen.

Außenstehende Dritte können damit unmittelbar gegenüber dem Deutschen Bundestag ihr Informationszugangsbegehren zum Ausdruck bringen.

Das Recht des Deutschen Bundestages, sich eine Geschäftsordnung mit entsprechenden Vertraulichkeits- und Zugangsregelungen zu geben, folgt dabei unmittelbar aus der Verfassung, Artikel 40 Absatz 1 Satz 2 GG. Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ist zentraler Ausdruck der sog. Parlamentsautonomie, die u. a. das Recht des Parlaments bezeichnet, eigenverantwortlich seine inneren Angelegenheiten selbst zu regeln. Dem Grundsatz der Parlamentsautonomie kommt über Artikel 40 GG Verfassungsrang zu. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass nach der Geschäftsordnung des Bundestages der jeweilige Ausschuss selbst darüber entscheiden kann, inwieweit seine Arbeit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird (vgl. zum Ganzen: Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Januar 2015 - OVG 6 S 42.14 -, juris Rn. 6, 9).

Dass parlamentarische Vertraulichkeitsregelungen in vergleichbaren Geschäftsordnungen einem Anspruch auf Informationszugang gemäß § 3 Nummer 4 IFG entgegenstehen können, ist auch in der Rechtsprechung anerkannt. So hat das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bereits im Jahr 2008 zu einer vergleichbaren Vertraulichkeitsregelung in der Geschäftsordnung des Bundesrates entschieden, dass diese als Rechtsvorschrift im Sinne des § 3 Nummer 4 IFG

einem Anspruch auf Informationszugang entgegensteht (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 06. November 2008 - OVG 12 B 50.07 -, juris Rn. 27-30). Dem Artikel 40 Absatz 1 Satz 2 GG entspricht dabei Artikel 52 Absatz 3 Satz 2 GG.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Absatz 3 Satz 3 VwGO. Der Widerspruch hat keinen Erfolg, sodass die Kosten von Ihnen zu tragen sind.

Zu III.

Die Festsetzung der Gebühren beruht auf § 10 Absatz 3 IFG, § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) i. V. m. Teil A Nummer 5 der Anlage zur IFGGebV. Nach Teil A Nummer 5 der Anlage zur IFGGebV ist für die vollständige oder teilweise Zurückweisung des Widerspruches eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, mindestens jedoch 30,00 € zu erheben. Im Rahmen des Ermessens war insbesondere unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gebührengerechtigkeit keine andere Gebühr festzusetzen. Gründe für eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gemäß § 2 IFGGebV aus Billigkeit oder aus Gründen des öffentlichen Interesses sind nicht ersichtlich und wurden von Ihnen auch nicht dargelegt.

Erhoben wird danach die gesetzlich vorgesehene Mindestgebühr für die Zurückweisung eines Widerspruches i. H. v. 30,00 €.

Die Gebühr ist innerhalb der angegebenen Frist auch dann zu entrichten, wenn Sie gegen diesen Widerspruchsbescheid Klage erheben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühr bzw. sonstiger Kosten haben nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigelegt

Seite 6 werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.